

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 01. April 2022

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az.: B-06/21-06/X-21

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden [...], [...], [...]

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

wegen Parteiordnungsmaßnahmen

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten

Dr. Manuel Schütt, die Vizepräsidentin Daniela Masberg-Eikelau sowie die Beisitzer Karin Hannappel, Carla Gosch und Dr. Rudolph Brosig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 2022 beschlossen:

- I. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 10. Juli 2021 wird zurückgewiesen.

- II. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist nach der Rückweisung des weitergehenden Antrags im Übrigen noch die Erteilung eines Verweises gem. § 6 Abs. 1 der Bundessatzung (BS) im Streit.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) ist seit dem 14. August 1983 Mitglied der FDP. Ämter hat er gegenwärtig nicht inne.

Am 20. August 2020 wandte sich der BF in der Facebook-Gruppe „FDP-Mitglieder intern“ an seine „Parteifreunde“ und rief zu der Teilnahme an einer Demonstration für Grundrechte und gegen die herrschende Corona-Politik auf, die am 29. August 2020 in Berlin stattfinden sollte. Er vertrat darin die Auffassung, dass die Sache wichtiger genommen werden sollte als mancher Vorbehalt. Dem Aufruf zufolge sollte nicht die FDP als Ganzes die Demonstration unterstützen, FDP-Mitglieder aber nicht fehlen.

Am 2. Oktober 2020 stellte der BF auf dem Kreisparteitag einen Dringlichkeitsantrag, mit dem die Stadtverwaltung [...] aufgefordert werden sollte, „stets sachlich und nüchtern die Covid-19/Corona-Lage in unserer Stadt darzustellen“. Er bemängelte, dass die Corona-Veröffentlichungen der Stadt in Einzelfällen unsachgemäße und übertreibende Äußerungen enthielten. Der Antrag wurde mangels Dringlichkeit zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass er auf dem nächsten regulären Parteitag erneut gestellt werden solle. Am 11. Oktober 2020 wurde im Stadtrat ein nahezu gleichlautender Antrag durch die AFD gestellt.

Im April und Mai 2021 äußerte sich der BF in verschiedenen Facebook-Postings und Tweets. So kritisierte er ein Posting des FDP-Kreisverbandes, mit dem eine Beobachtung der Querdenker durch den Verfassungsschutz begrüßt wurde, als „Agitation aus dem Vorstand des Kreisverbandes. Ein Tiefpunkt.“, nannte einen Appell der FDP-Fraktion [...], Geimpften mehr Freiheiten zu ermöglichen, eine „perverse Phantasterei“ und kommentierte ein Posting der AFD, die kritische Aktion „alles dicht machen“, die von mehreren Schauspielern initiiert worden war, ins Parlament bringen zu wollen, mit der Bemerkung, für seine Partei heiße das, Eulen nach Athen zu tragen. Am 1. Mai 2021 nahm der BF schließlich an einer Kundgebung von „Querdenken 234“ teil. Er hielt dort einen Wortbeitrag, in dem er sich als Mitglied der FDP zu erkennen gab.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner (im Folgenden: BG) steht auf dem Standpunkt, das dargelegte Verhalten des BF stelle einen vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei dar.

Mit seiner positiven Äußerung zu dem Israel-kritischen Tweet zur Corona-Politik Israels, in dem der Begriff „Apartheid“ verwendet werde, solidarisiere sich der BF mit dem zugrundeliegenden Gedankengut. Er habe den Beitrag mit „gefällt“ markiert und zustimmend kommentiert. Damit habe er sich mit dessen Gedankengut solidarisiert.

Die Formulierung „perverse Phantasterei“ stelle eine Schmähkritik dar, die herabsetzend sei und eine inhaltliche Auseinandersetzung verweigere. Dies verstoße gegen die Grundsätze der Partei und sei unangebracht.

Mit seiner Rede bei der Kundgebung der Querdenker, die sich in ihrem Aufruf gegen „digitalen Gesundheitsfaschismus“ wende, solidarisiere er sich mit der Gruppierung und billige deren Terminologie, deren Wurzeln in der Diktatur des italienischen Faschismus lägen. Eine Zusammenarbeit mit extremistischen politischen Gruppierungen, die, wie auch dem BF bekannt gewesen sei, vom Verfassungsschutz beobachtet werden, komme nicht in Betracht. Mit seinem Auftritt im Rahmen der Kundgebung habe er das Gedankengut gebilligt. Auch habe er der FDP durch seine Aussage, seit 37 Jahren Parteimitglied zu sein, geschadet. Er habe der Partei einerseits Versagen vorgeworfen, sie andererseits in die Nähe einer Partei und ihres Gedankenguts gerückt, der sie fundamental ablehnend gegenüberstehe.

Auch mit der Redewendung „Eulen nach Athen tragen“ verstoße der BF gegen einen wichtigen Grundsatz der Partei. Die Äußerung sei auszulegen, müsse aber so verstanden werden, dass sie der FDP gegenüber einen negativen Kommentar beinhalte.

Der Dringlichkeitsantrag weise schließlich auf eine Zusammenarbeit mit der AFD hin. Der BF habe sich nach der Ablehnung seines Antrages nicht gescheut, mit einer extremistischen Partei zusammenzuarbeiten.

Die Aktionen des BF seien mit den Grundsätzen der FDP nicht vereinbar. Er habe der Partei erheblichen Schaden zugefügt. Dies sei vorsätzlich erfolgt und es sei zu befürchten, dass er auch in der Zukunft entsprechend handeln werde.

Der BG hat daher beantragt,

1. den BF aus der Partei auszuschließen,
2. hilfsweise, ihm einen Verweis zu erteilen, bzw.
3. äußerst hilfsweise, dem Beschwerdeführer eine Verwarnung zu erteilen.

Der BF hat beantragt,

1. die Anträge zurückzuweisen und
2. anzuordnen, dass die außergerichtlichen Kosten des gem. § 28 Abs. 3 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) erstattet werden.

Er lässt vortragen, während seiner langjährigen Mitgliedschaft seien ihm gegenüber zu keiner Zeit Vorwürfe erhoben oder Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen worden. Erstmals nach seinem Wortbeitrag am Zielort einer Kundgebung der Querdenker [...] sei man ihm am 2. Mai 2021 entgegengetreten und habe sich nun auch gegen lange zurückliegende Aktivitäten gewandt. Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei sei ihm in keinem Fall vorzuhalten, jedenfalls aber wäre ein solcher nicht erheblich. Einen schweren Schaden habe der BF nicht verursacht.

Soweit dem BF wegen seines Kommentars zu „Freedom Israel“ Verächtlichmachung des Staates Israel oder Antisemitismus vorgeworfen werde, sei diese Wertung unzutreffend. Dies ergäbe sich bereits aus dem Kontext der Äußerung. Er habe sich lediglich gegen die unterschiedliche Behandlung von Geimpften und nicht Geimpften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wenden wollen.

Der Aufruf zur Demonstration vor dem Reichstag am 30. August 2020 sei lediglich auf einer parteiinternen Facebook-Seite erfolgt. Dabei habe er sich ausdrücklich allein auf die Sache bezogen und sich ansonsten kritisch abgegrenzt. Mit dem Ablauf und Geschehnissen während der Demonstration habe er nichts zu tun gehabt.

Sein Dringlichkeitsantrag auf dem Kreisparteitag sei keinesfalls in Zusammenarbeit mit der AFD entstanden. Diese habe sich seinen über das Internet und damit öffentlich zugänglichen Antrag vielmehr wohl zu Eigen gemacht und für einen teilweise übereinstimmenden Antrag genutzt.

Bei seinem Kommentar zum Facebook-Posting vom 30. April 2021 („Agitation aus dem Vorstand...“) handele es sich um eine parteiinterne Äußerung. Sie sei im Rahmen einer auf Facebook geführten Diskussion gefallen und werde durch den BG aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt. Die Aussage zu dem AFD-Posting „alles dicht machen“ werde durch den BG falsch interpretiert. Es habe sich gerade nicht um eine Kritik an der FDP gehandelt, sondern das Gegenteil sei gemeint gewesen.

Insgesamt rechtfertigten die dem BF zu Last gelegten Verstöße nicht einen Ausschluss des BF aus der Partei. Ein solcher wäre vielmehr unverhältnismäßig. Auch der Hilfsantrag auf Erteilung eines Verweises sei abzuweisen. Etwaige Verstöße des BF blieben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Auch fehle es an einem schweren Schaden. Allenfalls die kurze Ansprache des BF auf der Kundgebung der Querdenker in [...] habe eine wahrnehmbare öffentliche Reaktion hervorgerufen. Es sei aber nicht ersichtlich, dass hierdurch negative Auswirkungen entstanden seien, die zu einer Schädigung der Partei geführt hätten. Der BG habe hierzu nichts vorgetragen.

Der BG habe es versäumt den der Entscheidung zugrunde zu legenden Ermessensspielraum zu nutzen. Darin lägen ein erhebliches Pflichtversäumnis und ein Außerachtlassen parteiinterner Verhaltensmaßstäbe. In Anbetracht dessen seien dem BF billigerweise die ihm entstandenen Kosten zu erstatten.

Das Landesschiedsgericht der FDP [...] hat mit Beschluss vom 10. Juli 2021 entschieden, dass dem BF ein Verweis erteilt wird. Im Übrigen ist der Antrag zurückgewiesen worden. Zwar seien die dem BF vorgehaltenen Äußerungen und auch sein Redebeitrag bei der Kundgebung nicht derartig schwerwiegend, dass sie einen Ausschluss aus der Partei nach sich ziehen könnten, die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme sei aber gerechtfertigt. Weder der Aufruf zur Demonstration in Berlin noch der Dringlichkeitsantrag seien allerdings in der Weise zu beanstanden, dass sie Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen könnten. Und es erscheine auch überzogen, dem BF vorzuhalten, er habe sich mit einer „Gefällt“-Markierung mit einem rassistischen Vorwurf gegenüber Israel solidarisiert. Ebenso könne die Aussage „Eulen nach Athen tragen“ nicht als parteischädigendes Verhalten gewertet werden. Auch eine gedankliche Nähe zur AFD sei nicht zu unterstellen. Als parteischädigend sei aber zu bewerten, dass der BF auf der Kundgebung der Querdenker einen Redebeitrag gehalten habe, der einen Angriff auf die etablierten Parteien und damit auch auf die FDP, enthielt. Der BF habe mit seinem Beitrag den Tenor des Aufrufs gebilligt und die FDP mit einem demokratie-feindlichen Kampfbegriff, nämlich „gemeinsam gegen den digitalen Gesundheitsfaschismus“, in Verbindung gebracht. Auch der öffentlich gemachte Tweet-Beitrag „Perverse Phantasterei“ und der intern gebliebene Beitrag „Agitation aus dem Vorstand ...“ seien zu beanstanden. Es handele sich insoweit um Verstöße gegen die Grundsätze der Partei, die dem Code of Conduct zuwiderliefen, wonach ein respektvoller Umgang miteinander anzustreben sei. Die vorwerfbaren Äußerungen bzw. der Auftritt auf der Kundgebung hätten jedoch lediglich eine beschränkte Öffentlichkeitswirkung, so dass die Erteilung eines Verweises angemessen und erforderlich sei. Eine bloße Verwarnung erscheine angesichts der wiederholten Verfehlungen als nicht ausreichend. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Gegen den seinem Prozessbevollmächtigtem am 2. September 2021 zugestellten Beschluss wendet sich der BF mit Beschwerde vom 16. September 2021. Er macht geltend, er habe sich mit der Übernahme des Begriffs „Apartheid“ keineswegs mit einem Vorwurf rassistischen Verhaltens gegen Israel wenden wollen. Mit der Verwendung der „Gefällt-mir“-Markierung habe er in Ermangelung anderer Markierungsoptionen seinen Dank für eine interessante Information oder Anregung ausdrücken wollen.

Es sei zu bemängeln, dass der BG eine einzelne Markierung für derart weitgehende Bewertungen heranziehe. Der BG habe zudem offensichtlich eine gezielte Recherche in seinem Twitter-Profil durchgeführt, um Vorwürfe gegen ihn zu untermauern. Dass er sich mit den Inhalten der Veranstaltung der Querdenker identifiziert habe, sei unzutreffend und durch den BG nicht belegt. Er habe darum gebeten, kurz sprechen zu dürfen, da er Veröffentlichungen über die Querdenker kritisieren wollte (gemeint ist hier wohl ein Hinweis auf Radikalisierungstendenzen), ohne dabei die FDP explizit zu benennen. Auch habe er der Querdenker-Gruppe in seiner Stadt Dankbarkeit, Solidarität und Ermutigung ausdrücken wollen. In der [...] Querdenker-Gruppe seien unbescholtene Bürger organisiert, die durch Aussagen, wie einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz eingeschüchtert würden. Es seien Menschen und Organisationen ohne Rücksicht auf rechtsstaatliche Maßstäbe angegriffen worden. Der BF bemängelt zudem, dass er wegen der erhobenen Vorwürfe nicht angesprochen worden sei und weist darauf hin, dass ihm wiederholte Verfehlungen nicht vorgeworfen werden könnten, da sich diese im Wesentlichen an zwei Tagen zugetragen hätten.

Hinsichtlich des Antrags auf Kostenerstattung bemängelt er die Pflichtversäumnisse des BG sowie darauf, wie viel ihm die Mitgliedschaft in der FDP bedeute, so dass er sich zur Vermeidung eines eventuellen Ausschlusses gezwungen gesehen habe, einen auf Parteienrecht spezialisierten Rechtsanwalt zu beauftragen.

Der BF beantragt sinngemäß,

1. den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 10. Juli 2021 aufzuheben und die Anträge des Beschwerdegegners zurückzuweisen sowie
2. den BG zu verpflichten, die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des BF zu erstatten.

Der BG hat schriftsätzlich beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er steht auf dem Standpunkt, der BF distanzieren sich mit seinem „Like“ gegenüber der Plattform „Freedom Israel“ von Grundpositionen der FDP und habe damit den Boden

gemeinsamer Überzeugungen verlassen. Hierdurch habe er der FDP schweren Schaden zugefügt. Er habe darüber hinaus den Tenor des Aufrufs zur Kundgebung in [...] billigend in Kauf genommen und bewusst die öffentliche Facebook-Seite der FDP [...] als Ventil seiner innerparteilichen Kritik gewählt. Diese öffentliche Seite stehe im Fokus der Öffentlichkeit und solle einen engagierten Diskurs fördern. Gleichwohl dürften die eingestellten Beiträge der Partei nicht schaden und müssten im Einklang mit dem „Code of Conduct“ stehen.

Auch nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts habe der BF die FDP weiterhin massiv und geschmacklos attackiert. So habe er einen Wahlauf Ruf für einen Kandidaten der Querdenker veröffentlicht und auf diese Weise einem von ihm abgelehnten Kandidaten schaden wollen. Zudem habe er in der Facebook-Gruppe „FDP-Mitglieder intern“ ein Posting zu den von [...] erhobenen Vorwürfen unangemessen kommentiert. Diese neuen Verstöße gegen den Code of Conduct zeigten auf, dass kein Anlass für eine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Bewertung bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte des Landesschiedsgerichts, Az.: 06/X-21 und auf die vorliegende Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der gegen den BF gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BS ausgesprochene Verweis, der nach der Zurückweisung des weitergehenden Antrags des BG allein noch streitig ist, ist zu Recht ergangen.

Gem. § 6 Abs.1 BS i.V.m. § 7 Abs.1 der Landessatzung [...] können gegen ein Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, sofern das Mitglied gegen die Satzung, gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und dieser damit Schaden zufügt. Es können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Entbindung von einem Parteiamt, 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren und 5. Ausschluss nach Maßgabe des Abs. 2.

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 BS kann ein Mitglied nur dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, wobei die nachfolgenden Sätze dieser Vorschrift Fälle beschreiben, die zum Ausschluss führen, ohne abschließend zu sein.

Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die dem BF vorzuhaltenden Verfehlungen nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Ausschluss aus der Partei nach sich ziehen könnten. Zutreffend ist aber auch die Erteilung eines Verweises, mit der das Schiedsgericht dem Hilfsantrag des BG entsprach. Denn der BF hat mit seinen Aktionen und Äußerungen durchaus teilweise gegen die Satzung bzw. Grundsätze der FDP verstoßen. Dabei ist, entsprechend der Bewertung durch das Schiedsgericht, vorrangig der Auftritt des BF bei der Kundgebung der Querdenker zu bemängeln. Mit seinem Auftritt hat er das Erscheinungsbild und die Außenwirkung der FDP insoweit beeinträchtigt, dass zumindest eine fehlende Geschlossenheit in der Öffentlichkeit aufgezeigt wurde (vgl. hierzu Ipsen in: Ipsen, Parteiengesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 10 Rdnr. 25). Dabei ist dem BF aber zugute zu halten, dass er nur als einfaches Parteimitglied auftrat und nicht etwa als Funktionsträger oder Kandidat. Auch dürfte die Erwähnung der Parteimitgliedschaft eher beiläufig erfolgt sein.

Auch ist zugunsten des BF davon auszugehen, dass es ihm nicht darum ging, der Partei Schaden zuzufügen. Dass er sich als Mitglied der FDP zu erkennen gab, geschah wohl eher, um seine liberale Grundeinstellung zu untermauern. Aus seinem Vortrag geht hervor, dass er grundsätzlich bei Corona-Debatten zu einseitige Positionierungen zugunsten allgemeiner Einschränkungen kritisierte und rechtsstaatliche Erwägungen vermisste. Auch missbilligte er aus seiner Sicht einseitige Verurteilungen der Positionen der Querdenker seitens des BG und distanzierte sich hiervon mit seinem Auftritt.

Grundsätzlich müssen kritische Auseinandersetzungen mit von Amtsträgern vertretenen Auffassungen natürlich möglich sein. Die durch den BF gewählte Form war aber zu bemängeln und barg zumindest die Gefahr einer Beschädigung des Ansehens der Partei in sich. Dies hätte dem BF bewusst sein müssen.

Ebenso sind die Facebook- und Twitter-Auftritte des BF zu beanstanden. Dass das „Like“ im Zusammenhang mit Israel-kritischen Internet-Aussagen nicht eindeutig als rassistisch zu interpretieren ist, hat das Schiedsgericht zutreffend ausgeführt. Hieraus

ein parteischädigendes Verhalten herzuleiten, ginge zu weit. Zutreffend bewertet die Vorinstanz ebenso die durch den BF gewählten Bezeichnungen von Aussagen des BG als „perverse Phantasterei“ oder „Agitation aus dem Vorstand“ als Verstöße gegen die Leitlinien liberalen Miteinanders (Code of Conduct). Diese zur Parteiordnung zu zählenden Maßregeln, zielen auf den respektvollen und toleranten Umgang miteinander ab. Ihre Nichteinhaltung kann, sofern der Partei Schaden zugefügt wird, mit Ordnungsmaßnahmen nach den Satzungen geahndet werden, die von Verwarnungen bis zum Ausschluss gehen. Die Vorinstanz hat eine Parteischädigung angenommen, zumal die Äußerungen des BF auf öffentlich zugänglichen Facebook-Seiten erfolgten, ist aber zugunsten des BF davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeitswirkung lediglich beschränkt sei, so dass von einem schweren Schaden nicht ausgegangen werden könne. Zugunsten des BG muss aber auch festgestellt werden, dass der „Code of Conduct“ darauf abzielt, Dialogfähigkeit zu pflegen und Spannungen oder Probleme durch offene Aussprache zu lösen. Den fehlenden Dialog hat der BF bemängelt und es ist nicht ersichtlich, dass vergeblich versucht wurde, auf Ebene der Orts- oder Kreisvorsitzenden die Differenzen auszuräumen. Die Anrufung des Schiedsgerichts zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sollte jedoch in Fällen von Verstößen gegen die Leitlinie des respektvollen Umgangs der letzte Schritt einer Auseinandersetzung sein.

Im Ergebnis ist nach allem festzustellen, dass die Erteilung eines Verweises gerechtfertigt ist, wobei der Auftritt auf der Kundgebung der Querdenker die vorrangige Verfehlung des BF ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SchGO. Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten als angebracht erscheinen lassen, wurden weder schriftlich noch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

Dr. Schütt

Masberg-Eikelau

Hannappel

Gosch

Dr. Brosig

für die Richtigkeit [...],

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts